

gegen die demokratische gewählte Regierung verübten Staatsstreich und fordert die Militärjunta in Sierra Leone auf, ihren Verpflichtungen nach dem am 23. Oktober 1997 in Conakry vereinbarten Friedensplan<sup>46</sup> nachzukommen;

14. *würdigt* die Initiativen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Sicherheitsrat ergriffen haben, um zu versuchen, die Situation beizulegen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Initiativen zu unterstützen, indem sie die verschiedenen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Rückkehr zu Frieden und Stabilität in diesem Land zu beschleunigen, genauestens anwenden;

15. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den globalen Seeschiffs- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle friedlichen Zwecke und Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>47</sup>, geschützt werden;

16. *begrüßt* das Angebot Argentiniens, 1998 die fünfte Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

17. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

19. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" aufzunehmen.

50. Plenarsitzung  
20. November 1997

#### **52/15. Erklärung des Jahres 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Resolution 1997/47 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1997,

*erklärt* das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens.

50. Plenarsitzung  
20. November 1997

<sup>46</sup> Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/842, Anhang II.

<sup>47</sup> *Official Records of the Third Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

#### **52/16. 2000 – Internationales Jahr der Danksagung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Resolution 1997/46 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1997,

*erklärt* das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr der Danksagung.

50. Plenarsitzung  
20. November 1997

#### **52/17. 2001 – Internationales Jahr der Freiwilligen**

*Die Generalversammlung,*

*mit Genugtuung* über die in der Resolution 1997/44 vom 22. Juli 1997 enthaltene Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats,

*beschließt*, die in dieser Resolution geforderten Maßnahmen zu treffen und unter anderem das Jahr 2001 zum Internationalen Jahr der Freiwilligen zu erklären.

50. Plenarsitzung  
20. November 1997

#### **52/18. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der unauflösbaren Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>48</sup> verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Manila<sup>49</sup>, die im Juni 1988 von der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien<sup>50</sup> verabschiedet wurde,

*in Anbetracht* der großen Veränderungen, die sich zur Zeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller und der Achtung anderer wichtiger Grundsätze wie Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, Frieden, Demokratie, Gerechtigkeit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Entwicklung, Verbesserung des Lebensstandards und Solidarität,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/30 vom 7. Dezember 1994, in der sie die Wichtigkeit der Erklärung von Managua<sup>51</sup>

<sup>48</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>49</sup> A/43/538, Anhang.

<sup>50</sup> Seinerzeit als Internationale Konferenz der vor kurzem wiederhergestellten Demokratien bezeichnet.

<sup>51</sup> A/49/713, Anhang I.